

61/101

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt vom 17.06.2004**Ämliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

4. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970 vom 09.06.2004

„Entlassung aus dem Landschaftsschutz für einen Teilbereich des sich in der Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Oststeinbek“

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26.03.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 69) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Des weiteren ist von der Unterschutzstellung das wie folgt begrenzte Gebiet der Gemarkung Oststeinbek, Flur 4, ausgenommen:

Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze gegenüber dem Einmündungsbereich der Straße Meienhoop (Flurstück 93/17) in die Landesstraße L 94 Möllner Landstraße (Flurstück 87/4), etwa 60 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Möllner Landstraße nach Westen, dann nach Süden in einem Abstand von ca. 60 m parallel zur Straße Meienhoop über das Flurstück 66/10 bis zur nördlichen Grenze des verlängerten Feldweges Lägerfeld (Flurstück 93/14), diese nach Osten aufnehmend, nach ca. 60 m wiederum nach Süden abknickend, auf der östlichen Grenze des Flurstücks 68/1 bis an dessen südöstlichen Grenzpunkt heran, die südliche Grenze des Flurstücks 69/2 nach Osten aufnehmend, auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze treffend, von dort aus entlang dieser Grenze nach Norden zum Ausgangspunkt.

Artikel 2

Das Landschaftsschutzgebiet ist das Gebiet, das in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün umrandet und mit der Bezeichnung LSG versehen ist. Die Landschaftsschutzgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite seiner grünen Umrandung. Die mit kein LSG bezeichneten, grün umrandeten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 09.06.2004

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger
Landrat